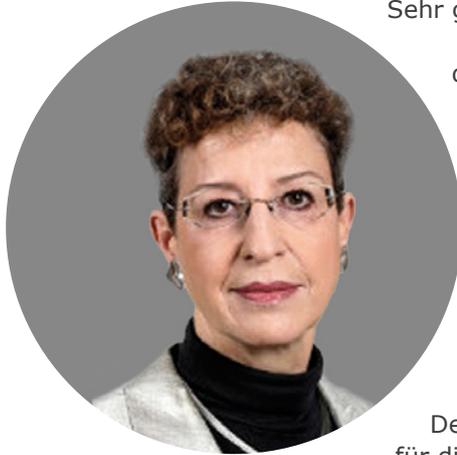




12

Tätigkeitsbericht
der Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die BaFin-Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB, bis 21. Juli 2013 Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz) legt hiermit ihren zweiten Tätigkeitsbericht vor, wobei dieser erstmals ein gesamtes Kalenderjahr umfasst. Denn die Schlichtungsstelle ist entsprechend der Umsetzung der Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie in deutsches Recht zum 1. Juli 2011 eingerichtet worden. Der Jahresbericht 2011 umfasste daher einen Zeitraum von nur sechs Monaten.

Der zweite Tätigkeitsbericht kann als erster Beleg für die gelungene Umsetzung der Vorgaben der OGAW-IV-Richtlinie gewertet werden. Denn bei der Umsetzung wurde in § 143c Investmentgesetz (jetzt in § 342 KAGB) neben der Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei der BaFin für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem KAGB auch die Möglichkeit der Übertragung der Schlichtungsaufgaben auf private Stellen ermöglicht. Übertragen wurde die Aufgabe auf die Ombudsstelle für Investmentfonds des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. (BVI). Nahezu alle deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften haben sich dem Streitschlichtungsverfahren des BVI angeschlossen, so dass die BaFin als Auffangschlichtungsstelle für relativ wenige Eingaben und Anfragen zuständig ist.

Die BaFin hat die Einrichtung der Schlichtungsstelle und die damit verbundenen neuen Aufgaben als Chance genutzt, die Zusammenarbeit der zahlreichen Ombudsstellen bei Finanzdienstleistungen zu verbessern. Im Herbst 2012 hat die BaFin ein Treffen der Schlichter in der deutschen Finanzbranche in Berlin ausgerichtet, an dem nicht nur nahezu alle Schlichter teilnahmen, sondern bei dem sich auch eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit abzeichnete. So wird es künftig regelmäßige Treffen geben, bei denen neben dem Meinungsaustausch auch die Entwicklungen im Schlichtungsbereich erörtert werden sollen.

Und die Entwicklung im Bereich der außergerichtlichen Streitschlichtung schreitet weiter dynamisch voran. Die EU hat weitere Maßnahmen zur flächendeckenden Streitschlichtung ergriffen, namentlich mit der Richtlinie zur außergerichtlichen Streitschlichtung (Alternative Dispute Resolution – ADR) und die diese begleitende Verordnung zur Online-Streitbeilegung (Online Dispute Resolution – ODR). Die hierfür zuständigen Schlichtungsstellen sollen dann sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Streitigkeiten behandeln und müssen Kenntnisse und Fähigkeiten im Schlichtungsbereich oder juristischer Streitbeilegung nachweisen. Die Stellen müssen zudem unabhängig sein und weisungsungebunden. Es erfolgt eine „Zulassung“ der geeigneten Schlichtungsstellen durch eine noch zu bestimmende nationale Behörde. Mit der ODR soll eine Online-Anlaufstelle für Streitigkeiten bei der EU-Kommission eingerichtet werden,

die den ihr vorgetragenen Streit an die zuständige Schlichtungsstelle im Sinne der ADR weiterleitet.

Ein Mehrwert für die Verbraucher wird sicherlich auch die angestrebte Transparenz sein: Die Schlichtungsstellen und Finanzdienstleister müssen umfangreiche Angaben zum Verfahren bereitstellen. Die Verfahren sollen ferner für die Verbraucher entsprechend der bisherigen Praxis grundsätzlich kostenfrei sein. Die Verfahrensdauer soll maximal 90 Tage betragen. Wir als BaFin werden die weitere Entwicklung in jedem Fall aufmerksam begleiten und auch hierüber fortlaufend in unserem BaFin-Journal berichten.

Und nun wünsche ich Ihnen eine angenehme Lektüre des Tätigkeitsberichts.



Gabriele Hahn

Gabriele Hahn
Exekutivdirektorin Querschnittsaufgaben/Innere Verwaltung

I	Gesetzliche Grundlagen/Historie	5
	Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Richtlinie)	5
	§ 143c InvG und Investment- schlichtungsstellenverordnung	5
II	Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit dem BVI	6
	Kompetenz	6
	Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen.....	6
III	Organisation der Schlichtungsstelle	7
	Schlichter	7
	Ansiedlung der Schlichtungsstelle mit Geschäftsstelle	7
	Veröffentlichungen	7
IV	Ablauf des Schlichtungsverfahrens/Statistik	8
	Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.....	8
	Schlichtungsformular.....	8
	Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit.....	9
	Ablehnung der Schlichtung.....	9
	Stellungnahme des Unternehmens	10
	Erwiderungsmöglichkeit des Antragstellers	10
	Schlichtungsvorschlag	10
	Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch.....	11
	Eingaben 2012	12
	Kosten der Schlichtung	12
	Rechtsrat und Rechtsberatung	12
	Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds	12
V	Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im europäischen Wirtschaftsraum/FIN-NET	13
	Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen	13
	Erfahrungsaustausch unter den Schlichtungsstellen	13

VI	Ausblick.....	14
	Kapitalanlagesetzbuch (KAGB) – AIFM-Richtlinie und Umsetzungsgesetz	14
	Richtlinie über Alternative Streitbeilegung (ADR) und Verordnung über Online-Streitbeilegung (ODR)	14
	Erfahrungsaustausch der deutschen Schlichtungsstellen	15
VII	Anhang	16
	1 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung	16
	2 Überblick über andere Schlichtungsstellen in der deutschen Finanzbranche.....	22
	3 Abkürzungsverzeichnis	23

I Gesetzliche Grundlagen/ Historie

OGAW-IV Richtlinie.

Grundlage für die Einrichtung der Schlichtungsstelle bei der BaFin ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – die so genannte OGAW-IV Richtlinie.¹

Dort heißt es in Artikel 100, Absatz 1: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass effiziente und wirksame Beschwerde- und Schlichtungsverfahren für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von OGAW vorhanden sind, wobei ggf. auf bestehende Einrichtungen zurückzugreifen ist.

§ 143c Investmentgesetz und Investmentschlichtungsstellenverordnung.

Die Umsetzung der OGAW-IV Richtlinie in deutsches Recht führte u.a. zu Änderungen des Investmentgesetzes (InvG) und insbesondere zur Einfügung des neuen § 143c InvG „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren“. Die ersten beiden Absätze des § 143c InvG regeln die Beschwerdemöglichkeit bei der BaFin. Sie bedeuten insoweit keine Neuerung für die BaFin, da sich die Zuständigkeit für Beschwerden aus Artikel 17 des Grundgesetzes, dem so genannten Petitionsrecht, ergibt. In dem darauf folgenden Absatz 3 ist geregelt, dass Verbraucher bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften nach dem InvG die Schlichtungsstelle anrufen können, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der BaFin einzurichten ist. Die Einzelheiten zur BaFin-Schlichtungsstelle und dem Schlichtungsverfahren wurden in der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 143c des InvG (Investmentschlichtungsstellenverordnung, InvSchlichtV) vom 28. Juni 2011 festgeschrieben.

Aus dem Investmentgesetz wird das Kapitalanlagegesetzbuch

Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wird das bisherige Investmentgesetz durch das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ersetzt. Mit dem KAGB werden sämtliche Arten von Investmentfonds und deren Verwalter einer Finanzaufsicht unterstellt und so ein in sich geschlossenes Regelwerk für Investmentfonds und ihre Manager geschaffen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Ausblick.

¹ EU-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

II Zuständigkeit der Schlichtungsstelle/ Zusammenarbeit mit dem BVI

Kompetenz.

Aufgabe der Schlichtungsstelle der BaFin ist die außergerichtliche Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten nach dem KAGB (bzw. bis 21. Juli 2013 nach dem InvG – siehe hierzu Infokasten zu Gesetzliche Grundlagen/Historie und Ausblick). Verbrauchern i.S.d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird dadurch eine leicht zugängliche, kostengünstige, effiziente und vergleichsweise schnelle Möglichkeit zur Einigung im Streitfall eröffnet.

Wortlaut des § 13 BGB

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf private Stellen.

Die Schlichtungsstelle der BaFin ist eine Auffangschlichtungsstelle. Sie ist für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht von der zweiten Schlichtungsstelle, der Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) wahrgenommen werden.

Die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI wurde aufgrund der § 342 Absatz 6 KAGB (bisher § 143c Absatz 6 InvG) und § 10 Absatz 1 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (bisher § 10 Absatz 1 InvSchlichtV) eingerichtet. Sie ist verantwortlich für die Schlichtung von Streitigkeiten mit Unternehmen, die dem BVI angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen. Darüber hinaus ist die Ombudsstelle des BVI zuständig für die Streitschlichtung mit Unternehmen, die sich, ohne Mitglied des BVI zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben. Eine Liste der an dem Schlichtungsverfahren des BVI teilnehmenden Gesellschaften ist auf der Internetseite www.ombudsstelle-investmentfonds.de zu finden.

Die BaFin-Schlichtungsstelle wird also tätig, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kapitalverwaltungsgesellschaften (bis 21. Juli 2013: Kapitalanlagegesellschaften) oder Verwahrstellen (bis 21. Juli 2013: Depotbanken) handelt, die nicht durch die Ombudsstelle des BVI abgedeckt sind. Ein Beispiel hierfür sind Streitfragen über etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Änderung von Vertragsbedingungen.

III Organisation der Schlichtungsstelle

Schlichter.



Die BaFin hat ihre Schlichtungsstelle mit zwei Schlichtern besetzt. Als Schlichter wurden in Abstimmung mit dem BVI, dem Zentralen Kreditausschuss² und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. folgende Personen zum 1. Juli 2011 und für die Dauer von drei Jahren bestellt:

Frau Dörte Schmidt-Ebeling und Herr Arne-Heinrich Huneke

Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke sind Bedienstete der BaFin. Sie haben die Befähigung zum Richteramt und verfügen über eine mehr als dreijährige juristische Berufserfahrung. Die Schlichter sind in ihrer Eigenschaft unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Schlichtertätigkeit nehmen Frau Schmidt-Ebeling und Herr Huneke zusätzlich zu ihren Hauptaufgaben im Grundsatzreferat der Abteilung Verbraucherschutz und Recht (Abteilung Q 2) wahr.

Ansiedlung der Schlichtungsstelle
mit Geschäftsstelle.

Um ein Maximum an Unabhängigkeit und Akzeptanz für die Schlichter zu gewährleisten, ist die Schlichtungsstelle in der Abteilung Q 2 und damit außerhalb der Fachaufsicht über die vom KAGB erfassten Unternehmen angesiedelt. Gemäß § 1 Absatz 3 KASchlichtV unterstützt eine Geschäftsstelle, die wie folgt erreichbar ist, die Schlichter in ihrer Tätigkeit:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
- Referat Q 21 -
Gaurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

Veröffentlichungen.

Die BaFin hat am 18. Januar 2012 eine Informations-Broschüre mit dem Titel „Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten nach dem Investmentgesetz“ veröffentlicht. Die Broschüre enthält umfangreiche Informationen über die Schlichtungsstelle der BaFin und das hiesige Schlichtungsverfahren. Sie ist über die BaFin-Homepage www.bafin.de³ abrufbar und wird kostenlos an Interessierte abgegeben.

Darüber hinaus hat die BaFin auf ihrer Homepage⁴ Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Schlichtungsstelle zusammengestellt.

² Im Zentralen Kreditausschuss haben sich die Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen. Seit August 2011 firmieren sie unter der Bezeichnung „Die Deutsche Kreditwirtschaft“.

³ www.bafin.de » Daten & Dokumente » Broschüren.

⁴ www.bafin.de » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner
» Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

IV Ablauf des Schlichtungsverfahrens/Statistik

Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Viele Streitigkeiten können bereits direkt zwischen Verbrauchern und Unternehmen geklärt werden. Daher sollten sich Verbraucher zunächst an das betreffende Unternehmen wenden. Sofern dies nicht zum Erfolg führt, kann die Schlichtung der Streitigkeit bei der BaFin beantragt werden.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Mit dem Antrag ist der Sachverhalt kurz zu schildern und die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen etc.) sind beizufügen. Der Verbraucher⁵ hat zudem zu versichern, dass

- er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
- er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
- er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Schlichtungsformular.

Die BaFin hat ein Formular erstellt, mit dem Verbraucher die Schlichtung beantragen können. Das Formular ist auf der Homepage der BaFin⁶ abrufbar. Wird dieses Formular verwendet, so ist es möglichst vollständig auszufüllen, auszudrucken und handschriftlich unterzeichnet mit den erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle der BaFin zu senden.

Wenn der Verbraucher nicht sicher ist, welche Schlichtungsstelle für ihn zuständig ist, kann er seinen Antrag an die Ombudsstelle für Investmentfonds beim BVI oder die BaFin-Schlichtungsstelle richten. Von hier wird der Antrag dann an die ggf. andere zuständige Stelle weitergeleitet.

⁵ Um die Texte lesbar zu halten, wird die weibliche und männliche Form nicht gleichzeitig ausgewiesen und ausschließlich die Kurzform (männlich) verwendet. Wegen der Gleichstellung von Mann und Frau ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

⁶ www.bafin.de » Verbraucher » Beschwerden & Ansprechpartner » Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Eingang des schriftlichen Schlichtungsantrages und Prüfung der Zuständigkeit.

Geht ein Schlichtungsantrag bei der BaFin-Schlichtungsstelle ein, so prüft sie zunächst, ob sie für die konkrete Streitschlichtung zuständig ist. Ist dies zu verneinen, erhält der Verbraucher den Antrag mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle zurück oder der Antrag wird direkt an die zuständige Stelle weiter geleitet und der Antragsteller entsprechend unterrichtet.



Ist die BaFin-Schlichtungsstelle für den konkreten Streitfall zuständig, bestätigt die Geschäftsstelle zunächst den Eingang des Schlichtungsantrages. Anschließend prüft sie den Antrag und die eingereichten Unterlagen. Ist der Antrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen erforderliche Angaben bzw. Unterlagen, informiert die Geschäftsstelle den Antragsteller entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats die Mängel zu beheben. Erfolgt dies nicht fristgerecht, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

Ablehnung der Schlichtung.

In bestimmten Fällen ist die Schlichtung durch eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller abzulehnen. Das gilt gemäß § 4 KASchlichtV immer dann, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher gemäß § 13 BGB ist,
2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

Stellungnahme des Unternehmens.

Zulässige Eingaben leitet die Geschäftsstelle der BaFin-Schlichtungsstelle an den jeweiligen Antragsgegner weiter und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet. Der Antragsgegner – also insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB, folgend Unternehmen bzw. Gesellschaft genannt – kann auf den Schlichtungsantrag unterschiedlich reagieren.

Gibt das Unternehmen keine Stellungnahme ab, entscheidet der zuständige Schlichter nach Lage der Akten. Des Weiteren kann das betroffene Unternehmen eine Stellungnahme abgeben und darin erklären, dass es dem Anliegen des Verbrauchers entsprechen wird. Dann teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet.

Erwiderungsmöglichkeit des Antragstellers.

Das betroffene Unternehmen kann in seiner Stellungnahme aber auch ausführen, dass es dem Anliegen des Verbrauchers nicht entsprechen wird. In diesem Fall leitet die Geschäftsstelle die Stellungnahme an den Antragsteller weiter und weist ihn darauf hin, dass er sich hierzu innerhalb eines Monats äußern kann. Nach Ablauf der Monatsfrist legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem zuständigen Schlichter vor, der eine Entscheidung anhand der im bisherigen Verfahren vorgelegten Unterlagen trifft. Er kann ergänzende Stellungnahmen oder Auskünfte der Beteiligten einholen. Eine Beweisaufnahme führt der Schlichter jedoch nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch Vorlage von Urkunden erbracht werden.

Schlichtungsvorschlag.

Der Schlichter unterbreitet auf der Grundlage des Vortrags der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Den Schlichtungsvorschlag begründet er kurz und verständlich.

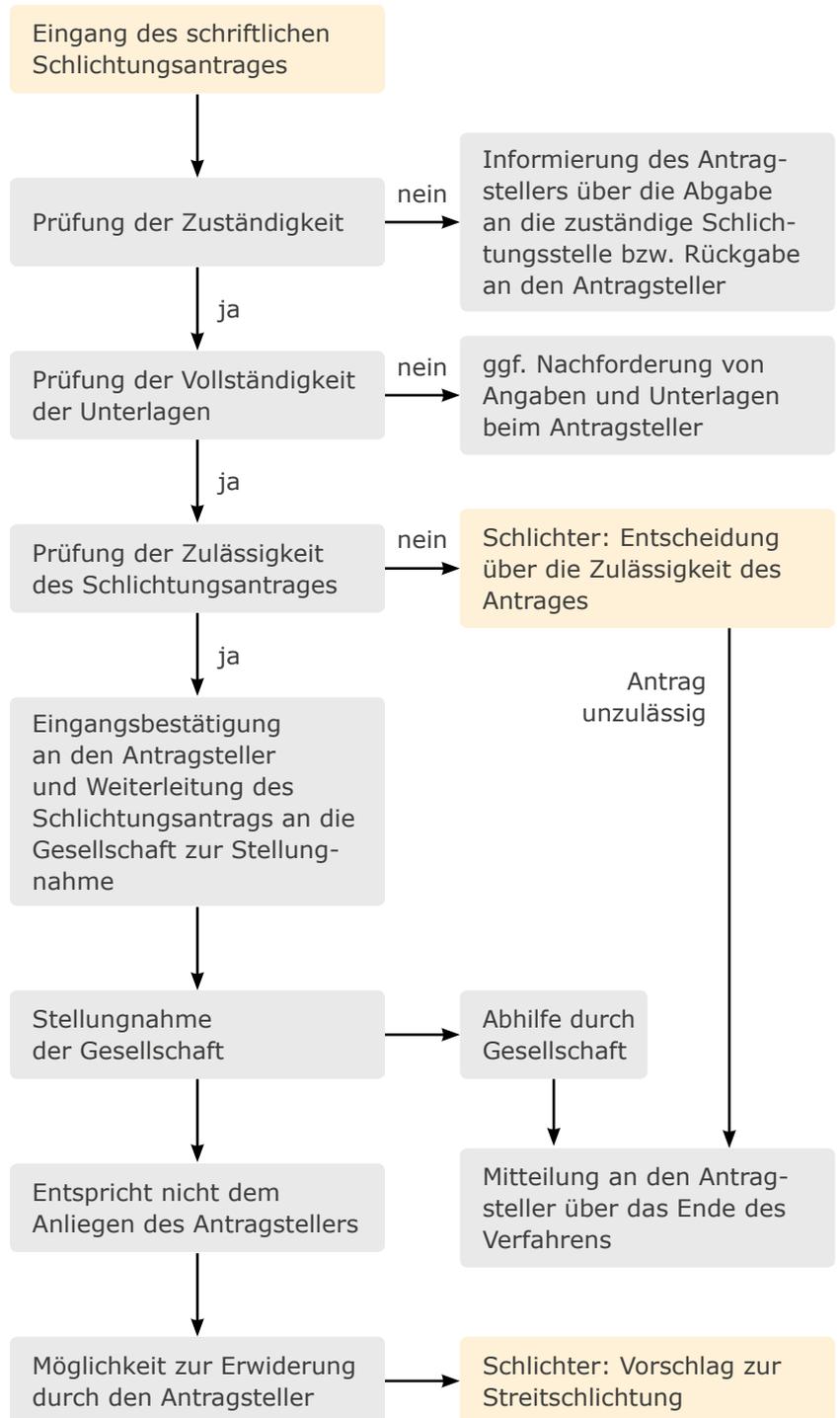


Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich erklären, ob er den Vorschlag zur Schlichtung annimmt. Dasselbe gilt für das Unternehmen. Nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit und das Schlichtungsverfahren ist damit beendet. Nimmt einer der Beteiligten die Schlichtung nicht an, bleibt der ordentliche Rechtsweg weiter eröffnet, d.h. der Verbraucher kann die Gerichte anrufen.

Bescheinigung über erfolglosen Einigungsversuch.

Können sich die Streitbeteiligten nicht einigen und will der Verbraucher den ordentlichen Rechtsweg einschlagen, verlangen einige Gerichte die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch (siehe hierzu § 15a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO)). Kommt es also nicht zu einer Schlichtung, gilt die Mitteilung der Geschäftsstelle als „Bescheinigung nach § 15a EGZPO“.

Ablauf des Schlichtungsverfahrens bei der BaFin



Eingaben 2012.

Vom 1. Januar bis zum Jahresende 2012 gingen bei der BaFin-Schlichtungsstelle 30 Anfragen ein. Bei den Anfragen handelte es sich ganz überwiegend um Schlichtungsanträge, für die andere Schlichtungsstellen wie zum Beispiel die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. oder die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. zuständig waren. In sechs Fällen wurde auf die Möglichkeit einer sich von der Schlichtung unterscheidenden Beschwerde bei der BaFin hingewiesen.

Kosten der Schlichtung.

Für den Antragsteller ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle kostenfrei. Auslagen wie z.B. Porto oder Anwaltskosten werden nicht erstattet.

Rechtsrat und Rechtsberatung.

Die Schlichtungsstelle kann keine allgemeinen Rechtsauskünfte geben. Das ist von Gesetzes wegen den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den niedergelassenen Anwälten, vorbehalten.

Verbrauchern steht es frei, sich im Schlichtungsverfahren durch Dritte, also etwa einen Rechtsanwalt, vertreten zu lassen. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts ist aber nicht zwingend erforderlich. Vom Verbraucher ist für den Fall einer etwaigen Rechtsvertretung zu beachten, dass er die dafür entstehenden Kosten stets selbst zu tragen hat.

Im europäischen Ausland aufgelegte Fonds.

Zahlreiche Kapitalverwaltungsgesellschaften, die meist Investmentfonds in Deutschland anbieten, haben ihren Sitz im europäischen Ausland, beispielsweise in Luxemburg. In diesen Fällen ist die BaFin-Schlichtungsstelle regelmäßig nicht für die Schlichtung aufkommender Streitigkeiten zuständig, da die Gesellschaften nicht von der BaFin beaufsichtigt werden und die Bestimmungen des deutschen KAGB grundsätzlich keine Anwendung finden.

Verbraucher können konkrete Schlichtungsanträge dennoch an die BaFin-Schlichtungsstelle richten und erhalten von hier Informationen zur möglichen Zuständigkeit anderer Stellen im Heimatland des jeweiligen Anbieters. Möglich ist dies durch die enge Zusammenarbeit mit den Stellen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind.

V Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleistungen im europäischen Wirtschaftsraum/FIN-NET

Zusammenarbeit
europäischer Schlichtungsstellen.

Die Schlichtungsstelle der BaFin ist seit dem 6. Februar 2012 Mitglied des so genannten FIN-NET. Dabei handelt es sich um ein europäisches Netzwerk, zu dem sich die Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, d.h. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen haben.



Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen

Durch die Zusammenarbeit der Schlichtungsstellen unter dem Dach von FIN-NET erhalten Verbraucher in grenzüberschreitenden Streitfällen Zugang zu ausländischen Schlichtungsverfahren. Ist ein Verbraucher also in einem Land in Streitigkeiten mit einem Finanzdienstleister in einem anderen Land verwickelt, stellen die FIN-NET-Mitglieder den Kontakt zur zuständigen außergerichtlichen Schlichtungsstelle her und geben den konkreten Schlichtungsantrag an die zuständige Stelle weiter. Die FIN-NET-Mitglieder bieten Verbrauchern somit die Möglichkeit, grenzüberschreitende Beschwerden zumindest in der Sprache einzureichen, in der der betreffende Finanzvertrag verfasst ist oder in der sie üblicherweise mit ihrem Finanzdienstleister verhandeln.

Erfahrungsaustausch unter
den Schlichtungsstellen.

Die Mitglieder des FIN-NET treffen sich in regelmäßigen Abständen, um Erfahrungen auszutauschen und Auslegungsfragen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erörtern. Das jüngste Treffen fand am 14. März 2013 in Brüssel statt und hatte u.a. die aktuellen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union zur Streit-schlichtung zum Thema.

VI Ausblick

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) –
AIFM-Richtlinie und Umsetzungsgesetz

Die am 21. Juli 2011 in Kraft getretene AIFM-Richtlinie (Alternative Investment Fund Managers Directive) ist zum 22. Juli 2013 mit einem entsprechenden Umsetzungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden. Aufgrund dessen muss es nach einer Übergangsfrist (geregelt in § 354 KAGB) vom 22. Juli 2014 an eine Auffangschlichtungsstelle in der BaFin geben – und zwar für den gesamten Bereich der offenen Investmentvermögen und den der geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF). Die BaFin hat die Schlichtungsstellenverordnung entsprechend angepasst.

Richtlinie über alternative Streitbeilegung
(ADR) und Verordnung über
Online-Streitbeilegung (ODR).

Der europäische Gesetzgeber hat neue Regeln zur Streitschlichtung verabschiedet: Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution – ADR) und die Verordnung über Online-Streitbeilegung (Online Dispute Resolution – ODR). Sie sollen den Binnenmarkt unterstützen und den Rechtsschutz für Verbraucher verbessern, indem sie ihnen langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren ersparen.

Die Europäische Union veröffentlichte die ADR und ODR am 18. Juni 2013 in ihrem Amtsblatt.⁷ Die Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die ADR-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die ADR schreibt vor, dass auch für Finanzdienstleistungen flächendeckend außergerichtliche Streitbeilegungsstellen (AS) zu schaffen sind. Grundsätzlich sollen Streitigkeiten von Verbrauchern mit Anbietern (sog. consumer to business - C2B) erfasst werden. Die Richtlinie sieht jedoch eine Mindestharmonisierung vor. Die Mitgliedstaaten müssen also mindestens die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, können aber auch darüber hinausgehen. National können demnach auch Beschwerden von Anbietern über Verbraucher zugelassen werden (sog. business to consumer - B2C). Die AS sollen sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Streitigkeiten behandeln. Sie müssen unabhängig sein und weisungsungebunden handeln können. Ihre Mitarbeiter müssen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Streitbeilegung nachweisen. Jeder Mitgliedstaat wird eine nationale Behörde bestimmen, die für die Zulassung von AS zuständig ist. In Deutschland ist noch nicht entschieden, welche Behörde das sein wird.

Darüber hinaus müssen die AS auf ihren Internetseiten umfangreiche Angaben zum Verfahren bereitstellen und Online-Beschwerden ermöglichen. Auch Händler müssen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), auf ihren Internetseiten und bei Beschwerden darauf hinweisen, dass Verbraucher die AS nutzen können. Die Verfahren sollen für die Verbraucher grundsätzlich kostenfrei sein und nicht länger als 90 Tage dauern.

⁷ Siehe http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/adr_policy_work_en.htm.

Ergänzend zur ADR erging die ODR. Sie ermächtigt die EU-Kommission, eine Online-Anlaufstelle für inländische und grenzüberschreitende Streitigkeiten einzurichten. Diese wird die Streitfälle, die ihr zugetragen werden, an die zuständige AS weiterleiten. Die ODR gilt unmittelbar, sie muss also nicht erst wie die ADR in nationales Recht umgesetzt werden.

Die BaFin-Schlichtungsstelle nach dem KAGB (Auffangschlichtungsstelle) erfüllt bereits jetzt grundsätzlich die Anforderungen der ADR/ODR.

Erfahrungsaustausch der deutschen Schlichtungsstellen.

Vertreter der 15 Ombudsstellen in der deutschen Finanzbranche haben sich erstmals am 10. September 2012 auf Initiative der BaFin in Berlin zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch getroffen.

In einer Diskussionsrunde erörterten die Teilnehmer ausgewählte Fragen der Streitschlichtung. Vor allem die Zulassungsvoraussetzungen, die Verfahrensregeln zur Verjährungshemmung und der Umgang mit dem Erlass oder der Ablehnung eines Schlichtungsvorschlags bei ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zeigten, wie unterschiedlich die Schlichtungsverfahren sind. Entsprechend hoch war bei den Teilnehmern der Bedarf, sich auszutauschen. Das war bereits beim BaFin-Verbraucherschutzforum im Oktober 2011 deutlich geworden, bei dem die Ombudsleute großes Interesse an einem themenübergreifenden Gedankenaustausch geäußert hatten.

Viele Teilnehmer plädierten dafür, sich regelmäßig in diesem Kreis auszutauschen. Mit Blick auf die wachsende Bedeutung der außergerichtlichen Streitschlichtung wird die BaFin weitere Treffen organisieren.

VII Anhang

Anhang 1
Kapitalanlageschlichtungsstellen-
verordnung (KASchlichtV)

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches (Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung - KASchlichtV) vom 16.07.2013

Eingangsformel

Auf Grund des § 342 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2013 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1 Besetzung der Schlichtungsstelle, Geschäftsverteilung und Tätigkeitsbericht

(1) Die Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches ist mit mindestens zwei Schlichtern zu besetzen, die Bedienstete der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) sind. Die Schlichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen. Sie dürfen nicht zugleich die Aufsicht über Unternehmen wahrnehmen, die den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegen. Für jeden Schlichter ist ein anderer Schlichter als Vertreter zu bestellen.

(2) Das Schlichtungsverfahren findet vor einem Schlichter statt. Vor jedem Geschäftsjahr sind die Geschäfte auf die Schlichter zu verteilen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus besonderem Grund zulässig.

(3) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

(4) Die Schlichtungsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

§ 2 Bestellung und Rechtsstellung der Schlichter

(1) Die Schlichter werden von der Bundesanstalt für die Dauer von drei Jahren zu Schlichtern bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

(2) Vor der Bestellung teilt die Bundesanstalt dem BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., der Deutschen Kreditwirtschaft und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. die Namen und den beruflichen Werdegang der Personen mit, die sie als Schlichter vorsieht. Tragen diese Stellen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vor, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft die Bundesanstalt, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt sie eine andere Person aus. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Schlichter sind in dieser Eigenschaft unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Bundesanstalt kann einen Schlichter nur dann von seinem Amt abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung seiner Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein Schlichter darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigt.

(5) Die Schlichter und die in der Geschäftsstelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens (Schlichtungsantrag) ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
4. er keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen hat.

Der Antragsteller und der Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seines Schlichtungsantrags. Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen nach Absatz 1 erforderliche Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Ablehnung einer Schlichtung

(1) Der Schlichter lehnt die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist,
2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,

6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war oder
 7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.
- (2) Der Schlichter teilt dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit.

§ 5 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags. Der Antragsteller ist über die Übermittlung seines Antrags an den Antragsgegner zu unterrichten. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

(2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem Schlichter zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

(3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren damit erledigt hat. Andernfalls hat die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 4 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben. Nach Ablauf der Frist legt die Geschäftsstelle den Vorgang dem Schlichter vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

§ 6 Verbindung von Schlichtungsverfahren

Der Schlichter kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

§ 7 Schlichtungsvorschlag;

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

(1) Hält der Schlichter eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten, kann er die Beteiligten zu ergänzenden Stellungnahmen auffordern oder mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten jeweils zuzuleiten. Eine Beweisaufnahme führt der Schlichter nicht durch, es sei denn, der Beweis kann von den Beteiligten durch Vorlage von Urkunden angetreten werden.

(2) Der Schlichter unterbreitet einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen

beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt.

(3) Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.

(4) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 8 Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

(2) Die Schlichtungsstelle erhebt von den Antragsgegnern eine Gebühr in Höhe von 200 Euro, es sei denn, die Schlichtung wird nach § 4 abgelehnt. Die Gebühr kann auf Antrag erlassen oder gemindert werden, wenn die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise unangemessen wäre.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Antragsgegner, die an Schlichtungsverfahren bei einer privaten Stelle nach § 11 teilnehmen.

§ 9 Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung

Die Schlichtungsstelle erteilt auf Antrag den Stellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig sind, für deren Verfahren Auskünfte über das in Deutschland geltende Recht.

§ 10 Bekanntmachung

Die Bundesanstalt macht die Anschrift der Schlichtungsstelle und die Verfahrensregeln auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger bekannt. Sie weist im Rahmen ihrer Beschwerdebearbeitung auf das Schlichtungsverfahren nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches als Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

§ 11 Übertragung auf private Stellen

(1) Die Schlichtungsaufgabe nach § 342 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches wird übertragen

1. auf den BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. für die Unternehmen, die diesem Verband angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, sowie für alle weiteren Unternehmen, die sich, ohne Mitglied dieses Verbandes zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, und
2. auf die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. für die Unternehmen, die diesem Verein angehören und an dem dort eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnehmen, sowie für alle weiteren Unternehmen, die sich, ohne Mitglied dieses Vereins zu sein, dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen müssen für die Wirksamkeit der Übertragung je eine Schlichtungsstelle einrichten und eine Verfahrensordnung beschließen. Die Schlichtungsstellen und ihre Verfahrensordnungen müssen den §§ 1 bis 7 und 8 Absatz 1 entsprechen, wobei

1. abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 die Schlichter keine Bedienstete der Bundesanstalt sein müssen,
2. abweichend von § 2 die Bestellung und die Abberufung von Schlichtern der jeweiligen in Absatz 1 genannten Stelle obliegt und die Absicht der Bestellung nur der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. mitzuteilen ist,
3. abweichend von § 7 Absatz 3 auch ein Schlichtungsspruch vorgesehen werden kann, der für den Antragsgegner verbindlich ist; insoweit ist § 7 Absatz 2 Satz 3 nicht anzuwenden, und
4. die Schlichter in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht bei der Stelle oder bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein dürfen, das dieser Stelle angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren der Stelle angeschlossen hat.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen müssen die Verfahrensordnung ihrer Schlichtungsstelle vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigen lassen. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht diese Genehmigung mit der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger. Mit der Einrichtung der Schlichtungsstelle sowie der Genehmigung und der Veröffentlichung der Verfahrensordnung im Bundesanzeiger wird die Übertragung nach Absatz 1 wirksam.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für jede Änderung der Verfahrensordnung.

(5) Die Schlichtungsstellen haben eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(6) Die Schlichtungsstellen haben der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(7) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die aktuelle Anschrift der jeweiligen Schlichtungsstelle.

§ 12 Abgabe bei Unzuständigkeit

Wird eine Schlichtung bei einer nach dieser Verordnung nicht zuständigen Schlichtungsstelle beantragt, gibt diese sie an die zuständige Schlichtungsstelle ab und informiert den Antragsteller darüber.

§ 13 Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Soweit der Schlichtungsantrag einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betrifft, können Verbraucher immer auch die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt anrufen, sofern nicht eine der Schlichtungsstellen der in § 11 Absatz 1 genannten Stellen angerufen werden kann.

§ 14 Übergangsregelung

(1) Die Bestellung der Schlichter durch die Bundesanstalt nach § 2 der Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gilt fort für die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt nach dieser Verordnung und bleibt bis zum 1. Juli 2014 wirksam.

(2) Die Übertragung der Schlichtungsaufgabe auf den BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., die nach § 10 der

Investmentschlichtungsstellenverordnung wirksam geworden ist, bleibt wirksam. Die Übertragung nach Satz 1 erlischt, wenn

1. der BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. seine Verfahrensordnung nicht bis zum 21. Juli 2014 an die Vorgaben dieser Verordnung angepasst hat und
2. die angepasste Verfahrensordnung nicht nach § 11 Absatz 3 genehmigt und bis zum 21. Juli 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.

(3) Sofern der Schlichtungsantrag eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Investmentgesetzes betrifft und sich der zugrundeliegende Sachverhalt in der Zeit bis zum 21. Juli 2013 ereignet hat, unterbreitet der Schlichter einen Schlichtungsvorschlag auf der Grundlage der Vorschriften des Investmentgesetzes. Dasselbe gilt, wenn der Schlichtungsantrag nach dem 21. Juli 2013 gestellt wird, jedoch eine Streitigkeit betrifft, deren zugrundeliegender Sachverhalt sich nach dem 21. Juli 2013 ereignet hat und für den Antragsgegner gemäß den Übergangsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches weiterhin die Vorschriften des Investmentgesetzes anwendbar sind.

(4) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geschlossenen Publikums-AIF sind die Vorschriften dieser Verordnung mit Ausnahme von § 11 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erst ab dem 22. Juli 2014 anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299), die durch Artikel 2 Absatz 77 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 16. Juli 2013

Die Präsidentin
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
König

**Übersicht über andere Schlichtungsstellen
in der deutschen Finanzbranche (Stand: November 2013)**

Beschwerde-/Schlichtungsstelle	Anschrift	Fon fax	Internet
Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main	Fon 069 23881907 Fax 069 23881919	www.bundesbank.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)	Schellingstraße 4 10785 Berlin	Fon 030 20211639 Fax 030 20211908	www.bvr.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB)	Postfach 11 02 72 10832 Berlin	Fon 030 8192295 Fax 030 8192299	www.voeb.de
Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)	Postfach 04 03 07 10062 Berlin	Fon 030 16633166 Fax 030 16633169	www.bdb.de
Kundenbeschwerdestelle beim Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DGSV)	Charlottenstr. 47 10117 Berlin	Fon 030 202251510 Fax 030 202251515	www.dsgv.de
Schlichtungsstelle der Landesbausparkassen	Postfach 74 48 48040 Münster	Fon 0800 5891250 Fax 0800 5891251	www.lbs.de
Ombudsmann beim Verband der Privaten Bausparkassen e.V.	Postfach 30 30 79 10730 Berlin	Fon 030 590091500 Fax 030 590091501	www.bausparkassen.de
Versicherungsombudsmann e.V.	Postfach 08 06 32 10006 Berlin	Fon 030 20605820 Fax 030 20605858	www.versicherungsombudsmann.de
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	Postfach 06 02 22 10052 Berlin	Fon 01802 550444 Fax 030 20458931	www.pkv-ombudsmann.de
Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Postfach 64 02 22 10048 Berlin	Fon 030 25761690 Fax 030 25761691	www.ombudsstelle-gfonds.de
Ombudsstelle für Investmentfonds beim Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Unter den Linden 42 10117 Berlin	Fon 030 644904610 Fax 030 466904629	www.ombudsstelle-investmentfonds.de
Ombudsstelle der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS)	Marienstraße 14 10117 Berlin	Fon 030 20453415 Fax 030 20453969	www.bks-ev.de
Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD e.V.	Littenstraße 10 10179 Berlin	Fon 030 2757260 Fax 030 27572678	www.ombudsmann-immobilien.net
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	Neue Grünstraße 17/18 10179 Berlin	Fon 030 284441716 Fax 030 284441712	www.s-d-r.org

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Richtlinie alternative Streitbeilegung, Alternative Dispute Resolution
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AS	Außergerichtliche Streitschlichtungsstelle/n
B2C	business to consumer
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKS	Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
bzw.	beziehungsweise
C2B	consumer to business
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
d.h.	das heißt
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
EG	Europäische Gemeinschaft
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FIN-NET	Grenzüberschreitendes außergerichtliches Netz zur Behandlung von Beschwerden für Finanzdienstleis- tungen im Europäischen Wirtschaftsraum
ggf.	gegebenenfalls
InvG	Investmentgesetz
InvSchlichtV	Investmentschlichtungsstellenverordnung
IVD	Immobilienverband Deutschland e.V.
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KASchlichtV	Kapitalanlagestellenschlichtungsverordnung
LBS	Landesbausparkassen
ODR	Verordnung über Online-Streitbeilegung, Online Dispute Resolution
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
PKV	Verband der privaten Krankenversicherung e.V.
S.	Seite/Satz
s-d-r	Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
u.a.	unter anderem/und andere
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.
z.B.	zum Beispiel



Hinweis:

Der Tätigkeitsbericht wird aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 342 des Kapitalanlagegesetzbuches in der Fassung vom 16.07.2013 (BGBl I Seite 2479) veröffentlicht. Er wird an Interessenten kostenlos abgegeben.

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Verbraucherschutz und Recht
Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Fon: +49(0)228-4108-0
Fax: +49(0)228-4108-62299
Internet: www.bafin.de
E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de

Bonn | 2013

Druck

Druckerei Paffenholz, Bornheim

Fotos

shutterstock/Pressmaster (Titel),
BaFin/Kai Hartmann Photography (Vorwort),
Frener/BaFin (S. 7), shutterstock/Emilia Ungur (S. 9),
[@gunnar3000/fotolia.com](https://www.fotolia.com) (S. 10), photothek/BaFin (Umschlag)

ISSN 2197-909X